

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 14. April 2011

Nummer 14

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Wirtschaft und Verkehr

- 153 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund. S. 145

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 154 72. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Umwandlung GIB in ASB – Lichtscheid). S. 146

- 155 73. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kevelaer – Darstellung eines ASB-E (Spiel- und Erlebnispark Irrland). S. 147

- 156 74. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kleve – Städtebauliche Neuordnung der Klever Unterstadt (GIB in ASB). S. 149

- 157 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Knipgas GmbH Co. KG. S. 151

- 158 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94). S. 151

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Wirtschaft und Verkehr

- 153 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für
ein Vorhaben der Firma RWE
Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH,
Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund**

Bezirksregierung
25.05.01.02-02/11

Düsseldorf, den 4. April 2011

**Antrag der Firma RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139
Dortmund auf Feststellung der UVP-Pflicht
gemäß § 3a UVPG**

Die Firma RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH hat mit Schreiben vom 27.01.2011 beantragt, für den Ersatzneubau (20 Masten) der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Uerdingen,

Bauleitnummer (B1.) 0055, zu überprüfen, ob gemäß § 3a UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Der Ersatzneubau soll im Gebiet der Städte Moers (Kreis Wesel), Duisburg und Krefeld, erfolgen.

Aufgrund des Sanierungsprogramms für Hochspannungsmasten, welches RWE bereits vor Jahren aufgelegt hat sowie des Zeit- und Maßnahmenplans zur Umsetzung des Konzeptes, ist der Ersatzneubau der vorhandenen Masten 1 bis 16, 18 bis 19 sowie 21 und 22 geplant.

Die vorhandenen Masten werden durch die neuen Masten Nr.1001 bis 1016, 1018 bis 1019 und 1021 bis 1022 ersetzt. Lediglich der Mast Nr. 17 ist bereits in früheren Jahren erneuert worden und kann erhalten bleiben. Der Mast Nr. 20 kann in Zukunft ersatzlos entfallen.

Die bisherigen Standorte der vorhandenen Masten sollen beibehalten werden. Die vorhandenen Masten mit dem Mastbild A9 haben Gesamthöhen zwischen 27 m und 30 m. Die geplanten neuen Masten mit dem Mastbild A78 werden aufgrund der Anpassung an die aktuellen technischen Normen und örtlichen Gegebenheiten erhöht. Die neuen Masten erreichen Höhen zwischen zirka 31 m und 34,5 m.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs.1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs.1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3c Abs.1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung

der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Wellesen

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 145

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

154 72. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Umwandlung GIB in ASB – Lichtscheid)

Bezirksregierung
32.01.02.01-72_RPÄ

Düsseldorf, den 8. April 2011

Die geplante 72. Änderung des Regionalplans (GEP99) im Gebiet der Stadt Wuppertal sieht anstelle der Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in

der Größenordnung von ca. 23 ha die Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) vor.

Die Darstellung im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) basierte auf den ehemals dort ansässigen produzierenden Industriebetrieben. Seit mehreren Jahren vollzieht sich jedoch durch die sukzessive Aufgabe gewerblich-industrieller Nutzung ein umfangreicher Strukturwandel. Die Stadt Wuppertal beabsichtigt, die Bauleitplanung den veränderten Verhältnissen anzupassen und die begonnene Entwicklung fortzusetzen. Durch die mit der Darstellung eines ASB verbundene Öffnung für nicht emittierendes Gewerbe sollen bisher als nicht verfügbar geltende Gewerbeflächen vermarktbarm gemacht werden.



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4708 Wuppertal)



Allgemeiner Siedlungsbereich(ASB)

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 07.04.2011 unter TOP 5 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die 72. Regionalplanänderung eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt wurde, welche zu dem Ergebnis kam, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Planänderung zu erwarten sind, so dass auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung verzichtet wird.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nunmehr Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf und zur Begründung Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 72. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

vom 02.05.2011 bis einschließlich 03.06.2011

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

a) Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 370

montags bis donnerstags: 9.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags: 9.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 14.00 Uhr

b) Stadtverwaltung Wuppertal

Rathaus Barmen
Geodatenzentrum (Zi. C-078)
Johannes-Rau-Platz 1
(Eingang Große Flurstraße)
42275 Wuppertal

Montags bis mittwochs : 8.00 bis 15.00 Uhr
donnerstags: 8.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 16.00 Uhr
freitags: 8.00 bis 12.00 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind bis zum 03.06.2011 schriftlich, per E-Mail (heidrun.arimond@brd.nrw.de oder annette.ernst@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Wuppertal Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 72. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans wer-

den nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Vorlage zur Erarbeitung der 72. Änderung des Regionalplans ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

www.brd.nrw.de → Planen und Bauen → Regionalplan → Regionalplan (GEP 99) – Änderungen → 72. Änderung des Regionalplanes

Düsseldorf, den 07.04.2011

Im Auftrag
Arimond

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 146

155 73. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kevelaer – Darstellung eines ASB-E (Spiel- und Erlebnispark Irrland)

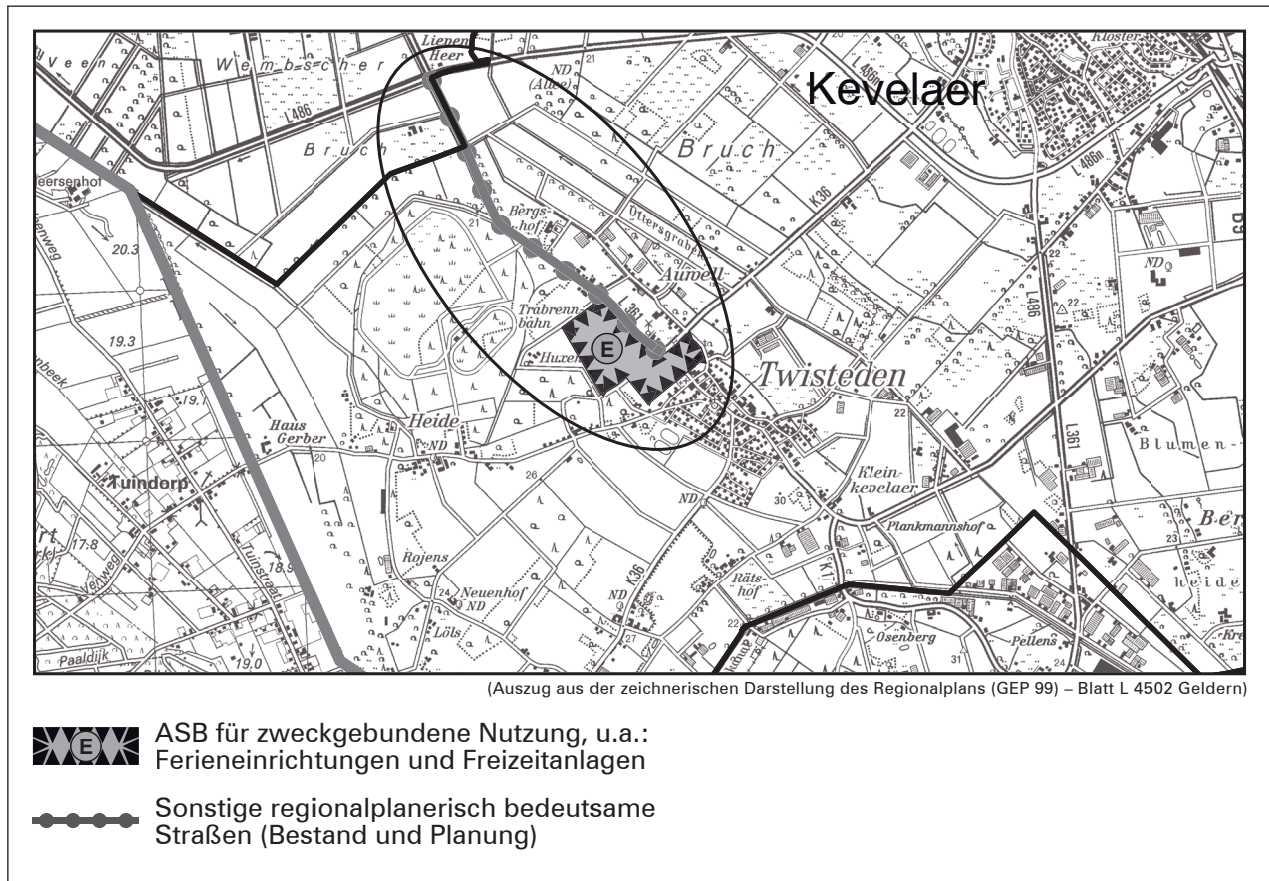
Bezirksregierung
32.01.02.01-73_RPÄ-63

Düsseldorf, den 7. April 2011

Mit der 73. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) soll auf dem Gebiet der Stadt Kevelaer im Bereich des derzeitigen landschaftlichen Erlebnisparks Irrland sowie des ehemaligen Vogel- und Blumenparks im Nordwesten der Ortslage Twisteden die regionalplanerische Voraussetzung zur Realisierung des Projekts „Spiel- und Erlebnispark Irrland“ geschaffen werden.

Der Betreiber des Erlebnisparks Irrland hat Ende 2009 den Vogel- und Blumenpark erworben und beabsichtigt, beide Parks nach einem einheitlichen Konzept zu einem zusammenhängenden Spiel- und Erlebnispark weiter zu entwickeln. Ein wichtiger Aspekt ist der hohe Freiraumanteil des Parks. Durch die naturnahe Gestaltung sollen ein aktives Spielen und Erleben sowie die Erholung der Besucher gefördert werden.

Im Rahmen der Änderung soll nun der gesamte Bereich von ca. 32,5 ha als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der zweckgebundenen Nutzung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ (ASB-E) dargestellt werden. Zur langfristigen Sicherung der Anbindung des ASB-E an das überörtliche Verkehrsnetz wird die K17 als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße im Regionalplan (GEP 99) neu dargestellt.



Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Hierzu hat bereits ein Konsultations- bzw. Scopingverfahren gemäß § 9 (1) ROG stattgefunden. In diesem Verfahrensschritt wurden diejenigen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt, deren Aufgabenbereich von Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung betroffen sein könnte. Ziel war die Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen (Scoping).

Die im Scopingverfahren (30.09.2010 bis 27.10.2010) vorgetragenen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen wurden als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt. Eine Übersicht der Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die Anregungen und Hinweise zur SUP formuliert haben, ist der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss (Anlage 4) zu entnehmen. Alle diese Unterlagen wurden bei der Erstellung des Entwurfs der 73. Regionalplanänderung und des Umweltberichtes zugrunde gelegt. Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten. Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist im Umweltbericht nachzulesen. Bezüglich der nichttechnischen Zusammenfassung des Umweltberichtes wird auf das entsprechende

Kapitel des Umweltberichtes verwiesen. Gemäß § 13 Abs. 1 LPiG i.V. mit § 10 ROG ist eine Beteiligungs- und eine Auslegungsfrist von jeweils zwei Monaten vorgesehen.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 07.04.2011 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Die Vorlage zur 73. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

vom 02. Mai 2011 bis einschließlich 04. Juli 2011

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (sofern behördliche Dienststunden, d. h. Feiertage u. ä. ohne Dienststunden ausgenommen):

a) der Regionalplanungsbehörde

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 356

montags bis donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags: 09:00 bis 14:00 Uhr

b) dem Kreis Kleve

Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve
Zimmer E 243

montags bis donnerstags: 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags: 09:00 bis 12:30 Uhr

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen zum Planentwurf, der Planbegründung und zum Umweltbericht sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung einzureichen. Sie können elektronisch über „**Beteiligung-Online**“ (erreichbar unter der https://www.gis5.nrw.de/bo_brd_73_aenderung/) oder per E-Mail (jeannine.kahl@brd.nrw.de) vorgebracht werden. Stellungnahmen per Briefpost sind zu richten an die **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf**, oder zur Niederschrift vorzubringen bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32 -Regionalentwicklung.

Für die Abgabe der Beteiligung-Online-Stellungnahme sind die Hilfe-Hinweise auf der angegebenen Internetseite zu beachten.

Auch bei den unter b) aufgeführten Behörden können Stellungnahmen abgegeben werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstel-

lung der 73. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

www.brd.nrw.de → Planen und Bauen → Regionalplan → Regionalplan (GEP 99) Änderungen → 73. Änderung des Regionalplanes

Düsseldorf, den 7. April 2011

Im Auftrag

gez. Blinde

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 147

156 74. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kleve – Städtebauliche Neuordnung der Klever Unterstadt (GIB in ASB)

Bezirksregierung
32.01.02.01-74_RPÄ-74

Düsseldorf, den 7. April 2011

Mit der 74. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kleve – Städtebauliche Neuordnung der Klever Unterstadt (GIB in ASB) – soll ein ca. 98 ha großer Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) nördlich der Klever Innenstadt in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert werden.



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4102 Emmerich und Blatt L 4302 Kleve)



Allgemeine Siedlungsbereiche
(ASB)

Anlass ist ein Strukturwandel, der bereits seit einigen Jahren stattfindet und durch aktuelle Entwicklungen, wie den Bau der Hochschule im ehemaligen Hafengelände oder auch die Planungen des Minoritenplatzes verstärkt wird. Der Planungsraum ist vorwiegend durch nicht emittierende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Freizeitanutzungen geprägt. Die heutigen Nutzungen und vor allem die absehbaren Entwicklungen sind mit der Darstellung GIB nicht mehr vereinbar. Der Regionalplan GEP99 sieht für solche Nutzungsgemischten Gebiete eine Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich vor. In ihnen sollen Nutzungen wie Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen, Dienstleistungen, Freizeiteinrichtungen und nicht störendes Gewerbe konzentriert werden.

Die Stadt Kleve weist ausdrücklich darauf hin, dass mit der Planänderung nicht die Absicht verfolgt wird, zusätzliche Wohnbauflächen zu entwickeln. Eine solche Entwicklung ist auch nicht zu erwarten, da die überwiegenden Flächen bereits anderweitig genutzt sind und die Stadt Kleve zudem über ausreichend Wohnbauflächenpotenziale verfügt. Es soll auch kein Flächentausch bzw. eine Beanspruchung von Ersatzflächen für die wegfallenden GIB stattfinden. Mit der Regionalplanänderung reduzieren sich die gewerblichen Bauflächenreserven im Entwicklungsbereich Klever Ring / Tweestrom lediglich um ca. 9,7 ha. Im Stadtgebiet verbleiben nach dieser Änderung weiterhin rund 96,6 ha Reserveflächen für eine gewerblich-industrielle Entwicklung.

Gemäß § 12 Abs. 4 LPlG in Verbindung mit § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des Regionalplans (GEP 99) – eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen kann gemäß § 9 Abs. 2 ROG von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening).

Durch die Umwandlung von GIB in ASB für einen planerisch bereits als Siedlungsraum gesicherten Bereich, werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Im Screeningverfahren wurde die Einschätzung von den Beteiligten geteilt. Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat auf Bombenfunde und Belange des Hochwasserschutzes hingewiesen. Diese Aspekte richten sich an nachfolgende Verfahren. Detailliertere Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 07.04.2011 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Die Vorlage zur 74. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

vom 02.05.2011 bis einschließlich 04.07.2011

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (sofern behördliche Dienststunden, d.h. Feiertage u. ä. ohne Dienststunden ausgenommen):

a) Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 356

montags bis donnerstags: 9.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags: 9:00 bis 14:00Uhr

b) Kreisverwaltung Kleve

Nassauerallee 15-23
47533 Kleve
Zimmer E 243

montags bis donnerstags: 9:00 bis 16:00 Uhr
freitags: 9:00 bis 12:30 Uhr

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 74. Änderung des Regionalplanes können auch elektronisch über das Internet der Bezirksregierung Düsseldorf in dem Zeitraum vom 02.05.2011 bis 04.07.2011 eingesehen werden. Einwendungen zu der Regionalplan-Änderung können hierbei direkt eingestellt werden. Die Frist zur Abgabe der Einwendungen bzw. Stellungnahmen läuft ebenfalls bis zum 04.07.2011 (einschließlich).

Die elektronischen Beteiligungsunterlagen sind unter der Adresse:

https://www.gis5.nrw.de/bo_brd_74_aenderung/ abgelegt.

Die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung via Internet wird in diesem Regionalplan-Änderungsverfahren erstmals angeboten. Sollten Fragen bei der Einsichtnahme oder Abgabe einer Einwendung auftreten, steht Ihnen als Ansprechpartnerin Frau Kahl unter Tel. 0211/475-2356 oder per Email: **Jeannine.Kahl@brd.nrw.de** zur Verfügung.

Für die Abgabe der Beteiligung-Online-Stellungnahme sind die Hilfe-Hinweise auf der angegebenen Internetseite zu beachten.

Anregungen und Bedenken können auch bis zum 04.07.2011 schriftlich, per E-Mail (**Jeannine.Kahl@brd.nrw.de**) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 74. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

www.brd.nrw.de → Planen und Bauen → Regionalplan → Regionalplan (GEP 99) Änderungen → 74. Änderung des Regionalplanes

Düsseldorf, den 7. April 2011

Im Auftrag
gez. Binde

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 149

**157 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Knipgas GmbH Co. KG**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0093/10/0104BAA2

Düsseldorf, den 6. April 2011

**Antrag der Firma Knipgas GmbH Co. KG,
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Knipgas GmbH Co. KG hat mit Datum vom 06.08.2010, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanlage auf dem Gelände des Kniphofes, in 47533 Kleve, Knipweg 63, Gemarkung Warbeyen, gestellt. Die folgenden Maßnahmen beschreiben die Änderungen abschließend:

- 1.) Abdichten des zweiten Gärrestespeichers (5.447 m³ Nennvolumen) mittels eines Epoxidharzanstriches und einer Folie inklusive der notwendigen Sicherheitseinrichtungen
- 2.) Austausch des Gasmotors durch ein Aggregat mit gleicher elektrischer Leistung von 499 kW (Feuerungswärmeleistung 1.261 kW)
- 3.) Verfahrenstechnische Umstellung: Zusätzliche Absenkung des Schwefelwasserstoff-Gehaltes im Biogas neben der bisher eingesetzten biologischen Entschwefelung mittels Beimischung von Eisenhydroxid über die beiden Anmischbehälter auf ca. 50 ppm.
- 4.) Errichtung und Betrieb eines Rohrbündelwärmetauschers mit Kühlaggregat zu Biogasantwässerung (inklusive Frostschutzmittel)
- 5.) Optimierung der Gasaufbereitung für das Blockheizkraftwerk durch Installation eines Aktivkohlefilters zur weiterführenden Entschwefelung des Biogases.
- 6.) Installation eines Oxidationskatalysators im Abgaswärmetauscher hinter dem Blockheizkraftwerk zwecks Minderung des Formaldehydgehaltes in der Abluft auf 40 mg/Nm³.

7.) Erweiterung des Abfallkataloges um beladene Aktivkohle (AS 15 02 03 – Filtermaterialien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen).

8.) Erweiterung des Abfallkataloges um gebrauchte Oxidationskatalysatoren (AS 10 01 19 – Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 70 und 10 01 18 fallen)

9.) Zusammenlegung der Entnahmeplätze der beiden Gärrestespeicher zu einer gemeinsamen Gärrestentnahmestation mit Pumpensumpf einer wasserundurchlässigen Abfüllfläche von 40 m² (5 x 8 m). Baustoffe, Sicherheitseinrichtungen und Abfüllverfahren bleiben wie bisher genehmigt unverändert.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.3.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Im Auftrag

Im Auftrag
gez. Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 151

**158 Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)**

Bezirksregierung
54.06.02.02-KR-007/11

Düsseldorf, den 15. April 2011

Die
MAV Mineralstoff-Aufbereitung und
-Verwertung GmbH
Bataverstr. 9
47809 Krefeld

beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Linn, Flur 18, Flurstück 68, Grundwasser in einer Menge von bis zu 90.000 m³ pro Jahr für Betriebswasserzwecke zu entnehmen.

Für dieses Vorhaben wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung beantragt. Nach Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 des UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zuta-geleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat im vorliegenden Fall ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 3 a Satz 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Saßmannshausen

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 151



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach